

## Leitfaden zur Richtlinie

Ziel der neuen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden ist es durch klare Vorgaben eine taugliche Grundlage für die zukünftige rasche Beihilfenabwicklung zu schaffen. Weiters wurden die Richtlinien im Aufbau klar strukturiert um eine verständliche Lesbarkeit zu erreichen und bisherige Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden.

Für die Beantragung der Beihilfe für die Behebung des Katastrophenschadens sind die Formulare der Abteilung LF3 zu verwenden.

Siehe unsere Homepage:

<http://www.noel.gv.at/Gemeindeservice/Gemeindeservice/Katastrophenschutz-und-hilfe/Katastrophenbeihilfe.html>

Die Formulare sind nach Möglichkeit elektronisch, auf alle Fälle aber gut **lesbar** und **vollständig** auszufüllen.

Um eine möglichst rasche und effiziente Abwicklung sicher zu stellen wurde die Möglichkeit der Onlineerfassung durch die Gemeinden geschaffen. Durch diesen Onlinezugang sind neben der Erfassung der Daten des Schadensfalles auch diverse Auswertungsmöglichkeiten für die Gemeinden gegeben. Durch die elektronische Erfassung der Daten wird eine rasche Bearbeitung und damit verbunden eine raschere Auszahlung der Beihilfen (in Zukunft direkt an die Betroffenen möglich).

Vorrangig werden die ordnungsgemäß (vollständig) ausgefüllten Niederschriften behandelt und der Auszahlung zugeführt. Erst anschließend können unklare, mangelhafte Fälle behandelt werden.

Jedenfalls sind folgende Punkte bei der Schadenserhebung zu beachten:

### **Schadenskommission:**

Vollständigkeit der Schadenskommission und Unterschrift aller Mitglieder

### **Versicherungsleistung:**

klare Angabe, ob für diesen Schadensfall ein Versicherungsschutz besteht. Wenn ja, Angabe der Höhe.

**Schadensort:**

Die genaue Schadensanschrift ist anzuführen

**Pacht- und Mietverhältnisse:**

getrennte Schadenserhebung für Schäden, die den Mieter oder Pächter und Schäden die den Eigentümer betreffen.

**Firmen- und Privatschäden:**

getrennte Schadensaufnahme für Schäden im Firmen- und für Schäden im Privatvermögen.

**Haupt- Nebenwohnsitz:**

ist klar zu kennzeichnen.

**Schadenstag:**

der genaue Schadenstag ist anzuführen.

**Kraftfahrzeugschäden:**

Bei Geltendmachung von Schäden an Kraftfahrzeugen sind eine Kopie des Typenscheines, eine Kopie der Versicherungspolizze, ein Kostenvoranschlag über die Reparatur und ein Auszug über den Wert des geschädigten Fahrzeuges aus der Eurotaxliste beizufügen.

**Bewertung nach Richtwerten:**

Bei Hochwasserschäden an privaten Wohngebäuden erfolgt die Schadensfeststellung nach den Richtwerten für Regelschäden an Wohngebäuden und zugehörigen Nebengebäuden und Inventarschäden. Die Schadensermittlung an Zentralheizungsanlagen und Außenanlagen erfolgt nach pauschalieren Richtwerten.

**Nicht nach Richtwerten werden bewertet:**

Totalschäden; statische Schäden, Schäden an besonderen Haustechnikanlagen (z.B. Solarspeicher, Wasseraufbereitungsanlagen, Aufzüge) und Schäden durch ausgeflossenes Heizöl. Diese Schäden erfordern eine gesonderte Beurteilung.

Bei längeren Auflistungen von Schäden sind diese sachlich zu strukturieren, mit Zwischensummen und Endsummen.

Die Bewertung des Inventars und der Außenanlagen sollte auch in diesen Fällen nach den pauschalen Richtwerten erfolgen.

Werden als Nachweis für Schäden Rechnungen bzw. Kostenvoranschläge beigelegt, so wird bei

- Rechnungen der Bruttobetrag nur dann anerkannt, wenn der Geschädigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, bei
- Kostenvoranschlägen nur der Nettobetrag, höchstens jedoch nur im Ausmaß des von der Kommission festgestellten Zeitwertes.

Eigenleistungen, sofern diese nicht in den Pauschalsätzen enthalten sind mit max. € 8,-- je Stunde zu bewerten.

Bei Maschineneinsätzen sind die Richtwerte des ÖKL anzuwenden (bei der BBK zu erfragen).

#### **Verdienstentgang und Umsatzeinbußen:**

können nicht gefördert werden und sind daher nicht aufzunehmen.

#### **Nachträge:**

Ergänzungen oder Nachreichungen zu bereits eingereichten Schadensmeldungen sind als solche deutlich zu kennzeichnen. In diesen Meldungen sind nur jene Schäden aufzunehmen, die in der Erstmeldung noch nicht enthalten sind.

Nachträge sind ebenfalls von der Schadenserhebungskommission zu bewerten und müssen alle formalen Schritte wie eine Erstmeldung enthalten.